

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/1 vom 18. Juni 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AVI_2008_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/1 du 18 juin 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/1 del 18 giugno 2008

Regeste

Art. 25 ATSG, Art. 14 Abs. 2, 94 und 95 AVIG. Rückerstattung Taggelder bei nicht rechtskräftiger Rentenrevision durch die Invalidenversicherung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Juni 2008, AVI 2008/1).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat für die Monate Januar bis Mai 2007 insgesamt Taggeldleistungen von Fr. 8'142.-- bezogen (act. G 3.B54). Im Beschwerdeverfahren strittig und zu prüfen ist die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Beschwerdeführer die in dieser Zeit bezogene Arbeitslosenentschädigung der Beschwerdegegnerin zurückzuerstatten hat, weil er weiterhin eine Invalidenrente ausbezahlt erhält.

E. 2

2.1 Nach Art. 95 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Eine Leistung in der Sozialversicherung ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zurückzuerstatten, wenn in verfahrensrechtlicher Hinsicht entweder die für die (prozessuale) Revision oder die für die Wiedererwägung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind nun in Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG umschrieben, wobei es sich im Wesentlichen um eine Kodifizierung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Anforderungen an ein Zurückkommen auf eine rechtsbeständig gewordene Verfügung handelt. Gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Den formell rechtskräftigen Verfügungen gleichgestellt sind auch die im formlosen Verfahren ergangenen Entscheide, soweit sie eine mit dem Ablauf der Beschwerdefrist bei formellen Verfügungen vergleichbare Rechtsbeständigkeit erreicht haben (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 53 Rz 19). Taggeldabrechnungen der Arbeitslosenversicherung, die – wie im vorliegenden Fall – nicht in die Form einer formellen Verfügung gekleidet werden, weisen materiell Verfügungscharakter auf (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit dem 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] C 7/02 vom 14. Juli

2003, BGE 125 V 476 E. 1; 122 V 368 E. 2 mit Hinweisen). Für die Verwaltung ist die Rechtsbeständigkeit nach Ablauf einer Zeitspanne eingetreten, welche der Rechtsmittelfrist bei formellen Verfügungen entspricht. Zu einem späteren Zeitpunkt bedarf demnach das Zurückkommen auf eine faktische Verfügung, z.B. auf eine Taggeldabrechnung, eines Rückkommenstitels in Form einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision, während vor Ablauf dieser Frist eine Rückforderung zufolge unrichtiger Taggeldabrechnungen ohne Bindung an die Voraussetzungen für einen Rückkommenstitel möglich ist (BGE 129 V 110; Urteil EVG vom 14. Juli 2003, C 7/02).

2.2 Die Beschwerdegegnerin bediente sich als Rückkommenstitel der Revision ("aufgrund der neuen Tatsache"; vgl. act. G 3.B56). Zu prüfen ist daher die Frage, ob die Rückforderung der ausgerichteten Taggelder gestützt auf den Rückkommenstitel der Revision rechtmässig gewesen ist.

2.3 Die nachträgliche Zusprechung einer Invalidenrente gilt nach konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung als erhebliche neu entdeckte Tatsache und somit als Rückkommenstitel (vgl. Hans-Ulrich Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, Art. 95 Abs. 1 und Thomas Nussbaumer, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, Arbeitslosenversicherung, 2. Auflage, S. 2207, N 89, mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 2 AVIG Personen, die wegen Trennung oder Scheidung ihrer Ehe, wegen Invalidität oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nicht, wenn das betreffende Ereignis mehr als ein Jahr zurück liegt. Die Anwendung dieser Norm setzt voraus, dass der unmittelbar Betroffene oder dessen Ehepartner durch ein bestimmtes Ereignis in eine wirtschaftliche Zwangslage gerät und zwischen dem geltend gemachten Befreiungsgrund und der Notwendigkeit einer Aufnahme oder Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ein Kausalzusammenhang gegeben ist (BGE 119 V 54 f. E. 3a, b).

3.2 Auf den Befreiungsgrund des Wegfalls einer Invalidenrente können sich insbesondere jene Personen berufen, "die bisher als Invalide nicht arbeitsfähig waren, deren Zustand sich aber derart gebessert hat, dass ihre Rente gestrichen oder wesentlich reduziert werden muss (...), wodurch der Betroffene zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gezwungen ist" (Botschaft des Bundesrates zum AVIG vom 2. Juli 1980, BBl 1920 III S. 565, Art. 13 Gesetzesentwurf; Urteil EVG vom 25. September 2000 i.S. M., C 131/00, E. 2c/cc).

3.3 Bei versicherten Personen, die – wie der Beschwerdeführer – bei einer Teilinvalidität eine Invalidenrente bezogen haben und daneben keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, ist daher bei Wegfall dieser Invalidenrente und bei dadurch entstandener Erforderlichkeit der Arbeitssuche der Befreiungsgrund gemäss Art. 14 Abs. 2 AVIG lediglich im Umfang der früheren Erwerbsunfähigkeit anzuerkennen. Als versicherter Verdienst ist demnach der dem früheren Invaliditätsgrad entsprechende Prozentsatz einzusetzen (vgl. Kreisschreiben des SECO über die Arbeitslosenentschädigung [KS ALE], Januar 2007, B198).

E. 4

4.1 Im vorliegenden Fall hatte die IV-Stelle St. Gallen zwar bereits über den Rentenanspruch entschieden und die Rentenleistungen per 31. Dezember 2006 eingestellt. Einer allfälligen Beschwerde hatte sie zudem die aufschiebende Wirkung entzogen (act. G

3. B5). Lediglich aufgrund der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der am 14. Dezember 2006 erhobenen Beschwerde richtete die IV-Stelle St. Gallen nachträglich Rentenleistungen für die Monate Januar bis Mai 2007 aus und erbringt vorläufig weiterhin Rentenleistungen. Jedoch ist zu beachten, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf Rentenleistungen für den vorliegend massgebenden Zeitraum ab 1. Januar 2007 nicht definitiv ist, sondern derzeit Gegenstand einer gerichtlichen Beurteilung durch das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen bildet (Verfahren IV 2006/286). 4.2 Somit steht fest, dass die vorliegend relevanten Rentenzahlungen der Invalidenversicherungen nicht auf einem definitiven Entscheid basieren. Der Beschwerdeführer hat daher mit einer voraussetzungslosen Rückforderung seitens der IV-Stelle zu rechnen, falls schliesslich rechtskräftig entschieden werden sollte, dass ab 1. Januar 2007 kein Rentenanspruch mehr besteht. Der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte "Wegfall des Befreiungsgrundes" bzw. die Unrechtmässigkeit des Taggeldbezuges als Rückforderungsvoraussetzung steht somit zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht fest. Das von der Beschwerdegegnerin revisionsweise verfügte Rückkommen auf die ausgerichteten Taggelder in den Monaten Januar bis Mai 2007 und die geltend gemachte Rückforderung wegen nachträglich nicht mehr bestehenden Befreiungsgrundes für die Beitragszeit (Wegfall der Invalidenrente) sind daher unzulässig. Entsprechend ist die Rückforderung aufzuheben. 4.3 Die Beschwerdegegnerin hat in den Monaten Januar bis Mai 2007 ein Taggeld von Fr. 81.60, basierend auf einem versicherten Verdienst von Fr. 2'213.-- pro Monat, ausgerichtet (act. G 3.B52 und B54). Dieser versicherte Verdienst entspricht dem vollen Pauschalansatz gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. c AVIV (Fr. 102.-- x 21.7) und lässt mithin den Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Rahmenfrist für die Beitragszeit eine Invalidenrente bei einer Teilinvalidität von 51% bezogen hat, ausser Acht (vgl. KS ALE, a.a.O., B198). Es bleibt der Beschwerdegegnerin unbenommen, gegebenenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung auf diese Taggeldberechnung zurückzukommen.

E. 5

Im Sinne der obigen Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 21. November 2007 aufzuheben. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 15. Februar 2008 eine Honorarnote über Fr. 1'180.30 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht (act. G 6.1). Das geltend gemachte Honorar erscheint angemessen. Bei diesem Prozessausgang wird das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverteidigung gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 21. November 2007 gutgeheissen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'180.30.